

Vertragsinformation

ConJure - die Rechtsschutzversicherung

Stand: 01.10.2019

Continentale Sachversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Allgemeine Hinweise | 2 |
| 2. Bedingungen | 4 |
| 2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XL (ARB 2019 der Continentale) | 4 |
| 2.2 Klauseln zu den ARB 2019 der Continentale | 34 |
| 3. Sonderbedingungen XXL | 36 |
| 3.1 Sonderbedingungen für Verkehrs- und Fahrer-Rechtsschutz sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (XXL) | 36 |
| 3.2 Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL) | 37 |
| 3.3 Sonderbedingungen für die Firmen-Rechtsschutzversicherung (XXL) | 41 |
| 3.4 Sonderbedingungen für die Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (XXL) | 43 |
| 3.5 Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2019 der Continentale) | 44 |
| 3.6 Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus) | 47 |
| 4. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern in der Rechtsschutzversicherung der Eltern | 49 |
| 5. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen | 50 |
| 6. Datenschutzhinweise | 53 |

Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie über die Inhalte Ihres Vertrages zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb die Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer ist Vertragspartner?

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner und haben es übernommen, die Beiträge zu zahlen. Als Versicherer erbringen wir nach einem Versicherungsfall die vereinbarten Leistungen.

1.2 Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten

- Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge stets pünktlich.
- Geben Sie in allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die vollständige Versicherungsnummer an.
- Teilen Sie uns bitte neue Risiken sowie Änderungen des versicherten Risikos umgehend mit (siehe Punkt 1.8).

1.3 Beitragsanpassung

Während der Vertragsdauer kann sich der Beitrag nach § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019 der Continentale) erhöhen oder vermindern.

1.4 Versicherungssummen

Für den Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1 ARB 2019 der Continentale) gilt die Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe.

Strafkautionsdarlehen werden in Europa ohne Begrenzung auf eine bestimmte Höhe geleistet.

Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2 ARB 2019 der Continentale) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 200.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Die Versicherungssumme in Höhe von 200.000 EUR gilt ebenso für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden und außerhalb des Geltungsbereiches Europa liegen.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3.2 § 2 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL) der Continentale) betragen die Versicherungssumme und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen jeweils 300.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2019 der Continentale (Ziffer 3.5 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) betragen die Versicherungssumme 300.000 EUR und die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR; diese Versicherungssumme stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Im Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte (Ziffer 3.3 § 2 der Sonderbedingungen für die Firmen-Rechtsschutzversicherung (XXL) der Continentale), Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz (Ziffer 3.3 § 3 der Sonderbedingungen für die Firmen-Rechtsschutzversicherung (XXL) der Continentale) und Vertrags-Rechtsschutz für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe (Ziffer 2.2 § 2 Klausel die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt (ARB 2019 der Continentale)) beträgt die Versicherungssumme jeweils 300.000 EUR; sie stellt zugleich die Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle dar.

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung ist jeweils abzuziehen.

1.5 Wartezeiten

3 Monate Wartezeit besteht bei:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 20 kWp)
- Steuer-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz und Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz und Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in verkehrsrechtlichen und nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (Ausnahme: in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes beträgt die Wartezeit 24 Monate)
- Beratungs-Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

24 Monate Wartezeit besteht bei:

- einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes

Keine Wartezeit besteht bei:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 20 kWp
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Daten-Rechtsschutz

Die Wartezeit entfällt, wenn Sie für das gleiche Risiko eine Vorversicherung von mindestens drei Monaten nachweisen, die neue Versicherung unmittelbar im Anschluss an die Vorversicherung abschließen und der Vorvertrag nicht durch die Vorgesellschaft gekündigt wurde.

Ausnahme:

Der Entfall der Wartezeit gilt **nicht** in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes.

1.6 Schadenbearbeitung

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an die
Continentale Rechtsschutz Service GmbH
Ruhrallee 92
44139 Dortmund
Telefon: 0231 919-3200
Telefax: 0231 919-3161
E-Mail: crs@continentale.de

1.7 Ihre Verhaltensweisen im Schadenfall

- Melden Sie Ihren Versicherungsfall sofort der Continentale Rechtsschutz Service GmbH.
- Besonders wichtig ist eine genaue Sachverhaltsschilderung.
- Beantworten Sie bitte alle Fragen ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt haben, so muss die Schadenmeldung unverzüglich und schriftlich erfolgen.

1.8 Änderungen des versicherten Risikos

Eine Risikoänderung könnte zum Beispiel vorliegen:

- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung: Anschaffung eines weiteren Kraftfahrzeuges.
- In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich: Der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nimmt eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR auf.
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles ohne Kind/er: Heirat, Geburt eines Kindes oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Singles mit Kind/ern: Heirat oder Gründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- In der Rechtsschutzversicherung für Selbstständige: Änderung der Anzahl der Beschäftigten.
- In der Rechtsschutzversicherung für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken: Änderung des Bruttojahresmietwertes, Veräußerung/Anschaffung von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten oder Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel: Vermietung).

1.9 Fragen

Bei Fragen oder Änderungswünschen zu Ihrer Versicherung und natürlich im Schadenfall wenden Sie sich bitte an unsere Servicestellen. Dort hilft man Ihnen gern, auch wenn Sie einmal nicht zufrieden sein sollten. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2. Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung XL (ARB 2019 der Continentale)

1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Dauer und Ende des Vertrages
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten
- § 18 (entfällt)
- § 19 (entfällt)
- § 20 Zuständiges Gericht/Meinungsverschiedenheiten/Anzuwendendes Recht

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Das bedeutet, dass wir zum Beispiel Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur,
- wegen eines Autounfalles gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichert werden.

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streitigkeiten wegen einer Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft (Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

Dieser Versicherungsschutz gilt **nicht**, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis (§ 2 b))
oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes oder Gebäudes betroffen sind (§ 2 c)).

Versicherungsschutz besteht auch für schuldrechtliche Verträge, welche Sie über das Internet abgeschlossen haben (Internet-Rechtsschutz), vgl. § 6 Absatz 3.

Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

- mit einer betrieblichen Altersversorgung,
- einem Ruhestandsbezug oder
- einem beihilferechtlichen Anspruch

aus einem nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bestanden hat und dies nachgewiesen werden kann.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten ab dem gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten ab dem gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

(Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten.)

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf

- aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.)

bb) eines sonstigen Vergehens, das heißt eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben nach bb) Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst **keinen** Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung

aa) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (Beratungs-Rechtsschutz),

bb) für eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person (Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung).

Wird der Rechtsanwalt in den Fällen aa) und bb) über eine Beratung hinaus tätig, erstatten wir die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren, jedoch nicht die Kosten der darüber hinausgehenden Tätigkeit.

Hinweis:

Im Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (Ziffer 3.2 § 1 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)) übernehmen wir die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären, bis maximal 500 EUR pro Versicherungsfall.

cc) In den unter aa) und bb) genannten Fällen werden die Beratungskosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung übernommen.

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat rechtswidrig verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei

- Verletzung der persönlichen Freiheit (§§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch (StGB)),
- gefährlicher oder schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 i.V.m. §§ 224, 225, 226 StGB),
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 bis 180, 182 StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 212, 211, 221 StGB).

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 StGB in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Dies gilt, soweit Sie nicht ohnehin bereits Kostenschutz gemäß der Sonderbedingungen (XXL) in der Leistungsart Sozial-Rechtsschutz haben.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **kein** Versicherungsschutz.

m) Daten-Rechtsschutz

aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten,

bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG.

Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht **kein** Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird (durch Strafbefehl oder Urteil), dass die Straftat vorsätzlich erfolgt ist. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Dies gilt im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
bb) dem Kauf oder Verkauf eines selbst oder von einer mitversicherten Person **nicht** zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer **nicht** selbst zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Immobilie,
cc) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
dd) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
ee) dem Kauf oder Verkauf eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie,
ff) der Finanzierung eines der unter d) aa) bis ee) genannten Vorhaben.

Hinweis:

Der Versicherungsschutz bleibt in den Fällen von § 3 Absatz 1 d) bb) bis dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen bestehen, die Sie im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Einbau einer Küche geschlossen haben. Voraussetzung ist, dass es sich um Ihre neu errichtete oder umgebaute selbstgenutzte Wohneinheit handelt.

- (2) a) Abwehr von Schadenersatzansprüchen oder Unterlassungsansprüchen. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme:

Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeuges verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrages über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrs-Rechtsschutz versichert.)

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Hinweis:

Im Beratungs-Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet (Ziffer 3.2 § 1 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)) übernehmen wir die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) der Gewährung von privaten Darlehensverträgen, wenn die Darlehenssumme 20.000 EUR übersteigt. Bei einer Darlehenssumme über 20.000 EUR besteht anteilig Versicherungsschutz, das heißt wir übernehmen die anteiligen Kosten im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Darlehenssumme,
 - cc) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art.

Ausgenommen

 hiervon sind Kapitalanlagen

- auf Tages- oder Festgeldkonten,
- in Form von Spareinlagen, die der unbefristeten Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind (zum Beispiel Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Sparplan, Prämienparvertrag),
- in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist. Ausgeschlossen bleiben fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen,
- in Form von privaten Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen („Rürup-Rente“),
- für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden („Riester-Rente“),

- auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind („Vermögenswirksame Leistungen“).

Die Kostenerstattung für die Versicherungsfälle ist auf 5.000 EUR beschränkt und gilt auch, wenn die Versicherungsfälle in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet.

dd) Widerruf von oder Widersprüchen gegen Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsverträgen.

Ausnahme:

Erfolgt der Widerruf oder Widerspruch innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Darlehens-, Renten- und Lebensversicherungsvertrages, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.

Ausnahmen:

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und Mediation nach § 5 a.

h) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

i) Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme:

Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Ausnahme:

Versicherungsschutz besteht jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu 20 kWp unter folgenden Voraussetzungen:

- die Photovoltaikanlage befindet sich auf Ihrem privaten und selbstgenutzten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil,
- es besteht bei uns Versicherungsschutz für das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil nach § 29 und es ist im Versicherungsschein bezeichnet,
- das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil steht in Ihrem privaten ausschließlichen Eigentum oder dem privaten ausschließlichen Eigentum einer mitversicherten Person im privaten Bereich.

k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

Ausnahme:

Dieser Risikoausschluss bezieht sich **nicht** auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten.

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: Europäischer Gerichtshof).

Ausnahme:

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen wahr.

c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeuges infolge Ihres Insolvenzantrages).

d) Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

f) Streitigkeiten in Verfahren,

- die das Asyl- und Ausländerrecht zum Gegenstand haben sowie des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Beispiel: Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe),
- im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention (Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen),
- die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme dienen (Beispiel: Umweltrecht),
- über die Vergabe von Studienplätzen, Tageseinrichtungsplätzen oder Plätzen in Kindertagespflegestellen.

Hinweis:

Im Verwaltungs-Rechtsschutz in Cross-Compliance-Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (Ziffer 3.4 § 1 der Sonderbedingungen für die Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (XXL)) und im Verwaltungs-Rechtsschutz (Ziffer 3.2 § 1 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)) in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes übernehmen wir die Kosten im dort beschriebenen Umfang.

(4) a) Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übertragen worden, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist **nicht** versichert.)

Ausnahme:

Es handelt sich um nach einem Versicherungsfall abgetretene Ansprüche aus einem Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug zu Lande sowie Anhänger im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes gemäß § 2 a).

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist **nicht** versichert.)
oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten oder haben diese Verbindlichkeiten bereits erfüllt und verlangen Ersatz. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Kraftfahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Sie werden auf Zahlung in Anspruch genommen und wollen Ersatz von Ihrem Arbeitskollegen. Jegliche Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind **nicht** versichert.)
- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- (6) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
 - a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
oder
 - b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.
 Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)
- (2) Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach unserer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Darauf müssen wir Sie in unserer Ablehnungsmitteilung hinweisen.
- (3) Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Dies gilt unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht.
Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.
- (4) Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.
Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für uns verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Dieser Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten sein.
Der Versicherungsfall tritt ein:
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt,
 - b) – im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat,
– im Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 2 k) bb) mit der erstmaligen Betreuungsanordnung gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen Verwandten 1. Grades von Ihnen oder einer mitversicherten Person,

- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer (das heißt die Gegenseite oder ein Dritter) einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Unerheblich ist hierbei, ob Sie oder ein anderer (das heißt die Gegenseite oder ein Dritter) einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften behauptet.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie und/oder den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

- (2) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen Ihrerseits in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung im mangelhaften Zustand bei Mietbeginn.)

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie **keinen** Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Ausnahme:

Die Jahresregelung gilt **nicht** für den Dauerverstoß.

- (3) Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns oder einem anderen Rechtsschutzversicherer - nachweisbar durch Vorlage der Vertragsunterlagen - versichert war (Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt war und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung gemeldet wurde oder gemeldet werden konnte.

- (4) In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- a) Für die nachstehend genannten Leistungsarten besteht Versicherungsschutz erst nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht **kein** Versicherungsschutz.)

Die Wartezeit beträgt

3 Monate im

- Arbeits-Rechtsschutz
- Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ausnahme: Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kfz oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 20 kWp)
- Steuer-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz und Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz und Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in verkehrsrechtlichen und nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (Ausnahme: in einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes beträgt die Wartezeit 24 Monate)
- Beratungs-Rechtsschutz bei privatem Urheberrechtsverstoß im Internet
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen
- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige
- Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

24 Monate in einem

- Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes

Ausnahme:

Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 20 kWp

- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - Daten-Rechtsschutz
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung).
- c) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- d) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) und im Steuer-Rechtsschutz gemäß den Sonderbedingungen (XXL) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von § 4 Absatz 4 b) bis d)):
- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Absatz 4 b) vorliegt, das heißt, Ihre Antragsstellung bei einer Behörde oder aus einem anderen Versicherungsvertrag liegt in der versicherten Zeit des Vorversicherers.
 - b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
 - c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) und im Steuer-Rechtsschutz gemäß der Sonderbedingungen (XXL), beispielsweise ein Steuerbescheid, fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber während der Laufzeit des Vorversicherers eingetreten oder sollen dort eingetreten sein (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
 - d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) **Voraussetzung** für den Versicherungsschutz ist in allen aufgeführten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer Vorversicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren,
 - Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrages.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgenden Umfang wahrnehmen können.
- Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
- Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- Wir übernehmen folgende Kosten:

a) Leistungsumfang im Inland

Bei einem Versicherungsfall im Inland tragen wir die Vergütung eines Rechtsanwaltes, der Ihre Interessen vertritt.

(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Rechtsanwaltswechsels tragen wir ebenfalls nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Bei einer versicherten Beratung, einer Auskunft oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die das RVG keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir die angemessene Vergütung je Versicherungsfall bis zu 250 EUR. Für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in den Leistungsarten § 2 a) bis g) sowie der Sonderbedingungen (XXL) in den Leistungsarten Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz weitere anwaltliche Kosten und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme:

Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

b) Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland; hierbei gilt § 5 Absatz 1 a) Satz 4 und 5 entsprechend.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Die Kostenübernahme für den Verkehrsanwalt gilt nur für die erste Instanz.

Sofern Sie Ansprüche aus einem Versicherungsfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalles im europäischen Ausland eingetreten ist, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten (eine Liste aller Schadenregulierungsbeauftragten führt der Zentralruf der Autoversicherer) bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen.

Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland übernehmen wir für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 250 EUR.

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nach § 5 a Absatz 1 nur im Inland.

e) Wir übernehmen die übliche Vergütung für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

aa) Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (Beispiel: TÜV oder Dekra).

Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt.

Die Kostenübernahme gilt:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

bb) für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen übernehmen wir die übliche Vergütung, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.

f) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

g) Wir übernehmen die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

b) Wenn Sie die Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in EUR. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten,

die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum tatsächlich erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses.

In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme:

Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall (§ 4) ab.

Ausnahme:

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Sofern der Versicherungsfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt oder eine Mediation nach § 5 a erledigt ist, ziehen wir **keine** Selbstbeteiligung ab.

Dies gilt auch

- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und erweitertem Beratungs-Rechtsschutz,
- im Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren,
- im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz,
- im Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht sowie
- in den Serviceleistungen (Ziffer 2.2 § 1 A. Klauseln zu den ARB der Continentale), solange wir diese anbieten.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil).
- f) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für umweltgerecht zu entsorgende Schad-, Gefahr-, Wertstoffe und Abfälle bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie privat oder gewerbliche Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, zum Beispiel bei der Räumungszwangsvollstreckung.
- g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
- h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- i) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- j) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.

- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) **Wir sorgen für**

- a) die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen,
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsdarlehen, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) ist die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen unbegrenzt.

Im weltweiten Geltungsbereich (§ 6 Absatz 2) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 200.000 EUR.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich (Ziffer 3.2 § 2 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL) der Continentale) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 300.000 EUR.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz SSR 2019 der Continentale (Ziffer 3.5 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der Continentale) beträgt die Höchstgrenze für Strafkautionsdarlehen 100.000 EUR.

Die vereinbarte Betragshöhe gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) für Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
 - im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)) und
 - erweitertem Beratungs-Rechtsschutz (gemäß Ziffer 3.2 § 1 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)),
 - im Beratungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen bei Verwandten 1. Grades (§ 2 k bb)),
- b) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) sowie der Sonderbedingungen (XXL) in der Leistungsart Steuer-Rechtsschutz,
- c) für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen und außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

Mit Hilfe eines Mediators streben die Parteien des Konfliktes eine eigenverantwortliche Problemlösung an.

Anspruch auf Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4, wenn bei den nach § 5 a Absatz 2 bezeichneten versicherten Leistungsarten der außergerichtliche Bereich versichert ist.

Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallende Kosten im Rahmen des § 5 a Absatz 3.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Anwaltsmediator handelt (das heißt eine Person ist neben ihrer Tätigkeit als Mediator auch als Rechtsanwalt zugelassen) sind Sie in der Auswahl des Mediators frei.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- (2) Der Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren ist in folgenden Leistungsarten möglich:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)),

sofern sich der vereinbarte Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten beschränkt oder der bestehende Versicherungsumfang die in der Aufzählung genannten Leistungsarten nicht enthält.

Im Fall des § 2 k) aa) können Sie den Mediations-Rechtsschutz anstelle des Beratungs-Rechtsschutzes im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht in Anspruch nehmen.

- (3) Kommt zwischen den Parteien ein Mediationsvertrag zur Durchführung der Mediation zustande, tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten bis zu 2.000 EUR je Mediationsverfahren, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren jedoch nicht mehr als 4.000 EUR.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Person.

Ist der Versicherungsfall mit der Durchführung des Mediationsverfahrens erledigt, fällt eine Selbstbeteiligung nicht an.

- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

- (1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahmen:

Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e), Ziffer 3.1 § 1 Absatz 1, Ziffer 3.2 § 1 Absatz 1, Ziffer 3.3 § 1 Absatz 1, Ziffer 3.4 § 1 Absatz 1 der Sonderbedingungen (XXL)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz und Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f), Ziffer 3.1 § 1 Absatz 1, Ziffer 3.2 § 1 Absatz 1, Ziffer 3.3 § 1 Absatz 1, Ziffer 3.4 § 1 Absatz 1 der Sonderbedingungen (XXL)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (Ziffer 3.2 § 1, § 3.4 § 1 der Sonderbedingungen (XXL)) und
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l))

versichert, gelten diese nur vor deutschen Gerichten.

Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa)) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten und beim erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (Ziffer 3.2. § 1 Absatz 1 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)) vertreten lassen.

Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 k) bb)) und den Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht (Ziffer 3.2 § 1 Absatz 1 der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)).

Bei Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens nach § 5 a ist dieses auf Deutschland beschränkt.

Im Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen und im Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt (Ziffer 3.3 § 2 und § 3 der Sonderbedingungen für die Firmen-Rechtsschutzversicherung (XXL)).

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (Ziffer 3.2 § 2 H. der Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)) und im SSR 2019 der Continentale (Ziffer 3.5 § 8 der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz) ist der Geltungsbereich auf Europa beschränkt.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 200.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 muss während eines höchstens 12-monatigen Aufenthaltes eingetreten sein. In der Tarifvariante XXL beträgt die maximale Aufenthaltsdauer 24 Monate,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte, Deutschland oder Europa beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu § 6 Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Versicherungsfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Für Internet-Versicherungsfälle (das heißt schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden) außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 beträgt die Versicherungssumme 200.000 EUR je Versicherungsfall.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung (§ 9 B. Absatz 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugehen.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu zahlen haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen, das heißt innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Bei einer bestehenden Vorversicherung liegt in diesem Fall kein nahtloser Versicherungsschutz vor.

Auf die Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sollten Sie jedoch nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3).

Sie geraten **nicht** in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Dies geschieht in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) und auf Ihre Kosten.

Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Rechtliche Folgen der Fristüberschreitung

a) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen** Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

b) Kündigung des Versicherungsvertrages

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Allerdings haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen** Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Beitragsanpassung

(1) Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswertes (siehe § 10 Absatz 2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(2) Ermittlung des Veränderungswertes als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(3) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigen der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(4) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz (§§ 21 und 22),
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§§ 23, 24, 25 und 29),
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte (§§ 26 und 27),
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 28)

nebst der zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert. Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

(5) Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (zum Beispiel wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (zum Beispiel wird - 8,4 % auf - 7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von - 5 % bis + 5 % werden nicht gerundet.

(6) Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln nach § 10 Absatz 3 entsprechend an.

(7) Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz:

Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe § 10 Absatz 3).

Ausnahme:

Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach § 10 Absatz 3 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(8) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe § 10 Absatz 3) geringer + 5 % oder größer - 5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 % Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswertes unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(9) Erhöhung oder Senkung des Beitrages

Wenn der maßgebliche Veränderungswert + 5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert - 5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(10) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe § 10 Absatz 11).

(11) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe § 10 Absatz 10). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt den höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (Beispiel: Sie haben den Verkehrs-Rechtsschutz für ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent,
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

(2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir ab diesem Zeitpunkt nur noch den niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

(3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben,
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Ausnahme:

In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat,
- die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers

(1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie in den Ruhestand gegangen sind und den Berufs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen oder Sie teilen uns mit, dass Sie kein Kraftfahrzeug mehr haben.)

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Versicherungsschutz für Mitversicherte benötigt wird):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer.
- Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
- die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten,
 - die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmacht.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten bzw. jüngsten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt (gehemmt):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugeht.

(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß § 2 I) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

- (2) Mitversicherte Personen können sein:

- a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

b) Ihre Kinder:

- Ihre minderjährigen Kinder,
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder.

(3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme:

Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

(4) Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung kann eine volljährige verwandte Einzelperson, die nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, über Ihren Versicherungsvertrag - gegen Beitragszuschlag - mitversichert werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- namentliche Benennung der volljährigen verwandten Einzelperson im Versicherungsschein,
- zwischen der volljährigen verwandten Einzelperson und Ihnen besteht eine häusliche Gemeinschaft,
- Sie haben die Versicherungsform Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26) gewählt,
- der Versicherungsumfang weicht nicht von Ihrer Wahl ab (zum Beispiel: Sie versichern Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 26 und schließen den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) aus; dieser Versicherungsumfang gilt dann auch für die mitversicherte verwandte Einzelperson).

Die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelperson endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und der volljährigen verwandten Einzelperson. Im Falle Ihres Todes besteht für die mitversicherte volljährige verwandte Einzelperson der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Die Regelungen zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 8 Absatz 2 und Kündigung nach Versicherungsfall gemäß § 13 bleiben unberührt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten auch dann in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Die Anzeige von Versicherungsfällen kann auch telefonisch erfolgen.
- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Versicherungsfall**§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten**

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiel für kostenverursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage)
 - d) Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen.

Beispiele:

- Sie führen nicht zwei oder mehr Prozesse, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (zum Beispiel Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- Sie verzichten auf (zusätzliche) Klageanträge, die in der konkreten Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- In der Angelegenheit steht nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung. Sie erteilen dem Rechtsanwalt dann einen unbedingten Prozessauftrag, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, das heißt den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen.

An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

- (4) Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen, so dass ein Mandatsvertrag zwischen Ihnen und dem beauftragten Rechtsanwalt entsteht. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Rechtsanwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)

Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruches müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Versicherungsfalles auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen können und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht und vermeiden so spätere Rückforderungen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

§ 18 (entfällt)

§ 19 (entfällt)

§ 20 Zuständiges Gericht/Meinungsverschiedenheiten/Anzuwendendes Recht

Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

(1) Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder
- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung
oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

(2) Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes.
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG.)
- Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(3) Meinungsverschiedenheiten

Die Continentale Sachversicherung AG hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Sind Sie mit einer unserer Entscheidung nicht zufrieden oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) dieser Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

(2) (entfällt)

(3) **Fahrzeug-Rechtsschutz** (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne im Versicherungsschein bezeichnete Kraftfahrzeuge)

Soweit vereinbart haben Sie – abweichend von Absatz 1 – Versicherungsschutz für das oder die im Versicherungsschein bezeichneten Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Dabei kommt es **nicht** darauf an, ob

- das Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

| | |
|---|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)). |

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden (also nicht nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) Eigengebrauch bezweckt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in Ihrer Eigenschaft als

- Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer.

(8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen können Sie in den Fällen der Absätze 1 und 2 Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihrer Versicherungsprämie nach § 11 Absatz 2 zu verlangen.

Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

(10) Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug, wenn Sie ein unter Absatz 3 versichertes Kraftfahrzeug veräußern oder dieses auf sonstige Weise wegfällt. Der Versicherungsschutz besteht dann auch für das Kraftfahrzeug, welches an die Stelle des bisherigen Kraftfahrzeuges tritt. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im

Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kraftfahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Kraftfahrzeuges ein neues Kraftfahrzeug erwerben. Ihr altes Kraftfahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzliche Prämie mit.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Kraftfahrzeuges innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles oder
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang unserer Leistung.

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für alle Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich und für alle Kraftfahrzeuge der Familie im privaten Bereich

a) Sie haben Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7, sofern die versicherten Kraftfahrzeuge zu Lande ausschließlich privat zugelassen und überwiegend privat genutzt werden.

b) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
- Ihren gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- Ihre minderjährigen Kinder,
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

c) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit einer

- gewerblichen,
- freiberuflichen oder
- sonstigen selbstständigen Tätigkeit

(Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

oder mit

- Nutzfahrzeugen über 4 t Nutzlast,
- Omnibussen über 9 Sitze,
- Sattelzug- und Zugmaschinen,
- Anhängern für Lkw,
- zulassungspflichtigen selbstfahrenden Sonderfahrzeugen und Arbeitsmaschinen,
- Mietwagen,
- Personenmietwagen und
- Taxen.

Ausnahme:

Sie sind in Ihrer Eigenschaft als privater Fahrer oder privater Fahrgast (gemäß § 21 Absatz 7 a) und b)) der aufgeführten Kraftfahrzeuge betroffen. Dies gilt für Sie und die mitversicherten Personen nach § 21 Absatz 11 b).

d) Haben Sie eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 EUR? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in unseren Tarif für Selbstständige um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch weiterhin ausschließlich für alle Kraftfahrzeuge im privaten Bereich.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person haben Versicherungsschutz bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. Das Kraftfahrzeug darf Ihnen weder gehören, noch darf es auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer.

Ausnahme:

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).

- (2) (entfällt)
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen | (§ 2 l)). |
- (4) Lassen Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 ein Kraftfahrzeug zu Lande auf sich zu oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt der Versicherungsschutz sich in einen solchen nach § 21 Absatz 3, 4, 7, 8 und 10 um. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Fall auch den Kauf des Kraftfahrzeuges zu Lande.
- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherte Person von diesem Verstoß nichts wusste. Das heißt, die Person hat ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person im Falle des Absatzes 1 länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag automatisch. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der Sechsmonatsfrist, wenn Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen. Zeigen Sie uns das Fehlen zu einem späteren Zeitpunkt an, beenden wir den Versicherungsvertrag mit Eingang Ihrer Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sind Sie gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus, dann haben Sie Versicherungsschutz für Ihren:
- a) privaten und
 - b) beruflichen Bereich, wenn Sie eine nicht selbstständige Tätigkeit ausüben (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).
- Sie haben **keinen** Versicherungsschutz für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, diese kann nach §§ 24 oder 28 abgesichert werden. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)
- Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.
- (2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- Ihre minderjährigen Kinder,
 - Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |

- | | |
|--|-----------|
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)). |
- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- a) – Eigentümer,
– Halter,
– Erwerber,
– Mieter/Leasingnehmer,
– Fahrer
eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers, sowie als
- b) – Eigentümer,
– Vermieter,
– Verpächter,
– Mieter,
– Pächter,
– sonstiger Nutzungsberechtigter
von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken können gesondert versichert werden.
- (6) Sind Sie nicht mehr gewerblich oder freiberuflich tätig oder üben Sie keine sonstige selbstständige Tätigkeit mehr aus, dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 um.
Dies gilt auch dann, wenn Sie keine der Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre
- a) im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)
Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- b) (entfällt)
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)) |
- Ausnahme:**
Sie haben im Arbeits-Rechtsschutz **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit gegenüber Arbeitnehmern ausgesprochenen Kündigungen aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) (Sozialauswahl) oder Änderungskündigungen im Sinne von § 2 KSchG,
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 m)) |
- für die nach Absatz 1 a) im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit.
- (3) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 2 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.
- (4) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- a) – Eigentümer,
– Halter,
– Erwerber,

- Mieter/Leasingnehmer,
- Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers, sowie als

- b) - Eigentümer,
- Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz und der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken können gesondert versichert werden.

(5) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- privaten und
- beruflichen Bereich (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihre minderjährigen Kinder,
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

| | |
|---|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten | (§ 2 l)). |

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) - Eigentümer,
- Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter/Leasingnehmer,
 - Fahrer

eines Kraftfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers, sowie als

- b) – Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken kann gesondert versichert werden.

- (6) Haben Sie eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 EUR? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren
- privaten
 - beruflichen (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Beamter) und
 - verkehrsrechtlichen Bereich.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind.)

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder eine im Versicherungsschein genannte mitversicherte volljährige verwandte Einzelperson, gemäß § 15 Absatz 4.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

- (2) Der Versicherungsschutz gilt auch für
- a) Ihre minderjährigen Kinder.
 - b) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder.

- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen (berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt)
- jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie,
 - Ihren mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner oder
 - eine im Versicherungsschein genannte mitversicherte volljährige verwandte Einzelperson, gemäß § 15 Absatz 4 oder
 - die mitversicherten Kinder

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhängers.

d) eine volljährige verwandte Einzelperson, bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

| | |
|---|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)). |

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter/Leasingnehmer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, sowie als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken kann gesondert versichert werden.

(6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
- Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Haben Sie eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 EUR? Dann wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 Absatz 1 und 4 bis 9 – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge – und § 23 um.

Dies gilt auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten und im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner. Im Falle der Mitversicherung einer volljährigen verwandten Einzelperson nach § 15 Absatz 4 endet mit der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR der Versicherungsschutz im Rahmen der Mitversicherung. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit den erzielten Gesamtumsatz von 17.500 EUR übersteigt. Unerheblich ist, ob Sie oder die volljährige verwandte Einzelperson die selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder den Gesamtumsatz von 17.500 EUR überschreitet.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangen Sie diese später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, beenden wir den Versicherungsschutz nach § 21 mit Eingang Ihrer Erklärung.

(8) Sie können unter folgenden Bedingungen verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird:

- es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie und eine mitversicherte Person zugelassen,
- es ist kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen und eine mitversicherte Person versehen.

Eine Umwandlung nach § 25 tritt automatisch ein, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und Sie und eine mitversicherte Person zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Beendigung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Beendigung des Vertrages erst ab Eingang der Anzeige.

Bei Umwandlung des Versicherungsschutzes in § 25 endet mit der Umwandlung die Mitversicherung der volljährigen verwandten Einzelperson.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren

- beruflichen Bereich als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- privaten Bereich und
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre minderjährigen Kinder,
- Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem versicherten Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem versicherten Betrieb wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis e) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für im Versicherungsschein bezeichnete

land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke,

Gebäude oder Gebäudeteile sowie für das auf dem

Betriebsgelände befindliche selbst genutzte private Gebäude

oder Gebäudeteil im Inland

(§ 2 c)),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Im Vertrags- und Sachenrecht besteht Versicherungsschutz auch für die vorübergehende Vermietung von bis zu sechs Betten, zum Beispiel an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

| | |
|---|-----------|
| Die Vermietung muss in einem Gebäude erfolgen, das zum versicherten landwirtschaftlichen Betrieb gehört | (§ 2 d)), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 m)). |

Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen.

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.
- (5) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder bzw. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Fahrzeugen.

Der Fahrzeug-Rechtsschutz für Sonderfahrzeuge kann gesondert versichert werden.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter/Leasingnehmer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit - zum Beispiel Löhne oder Gehälter - oder Einkünfte aus Renten sind).

Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person haben zudem Versicherungsschutz

- im privaten Bereich und
- für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Im Verkehrsbereich haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,

– Leasingnehmer/Mieter

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu Lande müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Ihr Unternehmen bzw. auf Sie zugelassen sein oder
- auf den Namen Ihres Unternehmens, bzw. Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihrem Unternehmen bzw. Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Kraftfahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist.

(2) Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener oder gemäß § 15 Absatz 2 a) mitversicherter und im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder,
- c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

| | |
|--|-----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a)), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für ein im Versicherungsschein bezeichnetes gewerblich selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil sowie für ein selbst genutztes privates Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil im Inland | (§ 2 c)), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d)) |

Im Vertrags- und Sachenrecht besteht Versicherungsschutz für

- den privaten Bereich,
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und
- im Zusammenhang mit der Eigenschaft als
- Eigentümer oder
- Halter

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die auf Sie privat oder Ihren versicherten Betrieb zugelassen sind.

Die Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger dürfen nicht nur vorübergehend (also nur für eine kurze Zeit, etwa ein paar Wochen oder ein paar Monate) auf Sie oder Ihr Unternehmen zugelassen oder auf Sie oder Ihr Unternehmen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Sie haben klarstellend **keinen** Versicherungsschutz für

- den Handel mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie
- den An- und Verkauf von Ersatzteilen in Bezug auf Ihre selbstständige Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Ihrer Eigenschaft als Leasingnehmer oder Mieter von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten besteht Versicherungsschutz

- für den privaten Bereich,
- die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten und
- im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer,
Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer

| | |
|---|-----------|
| von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern | (§ 2 e)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht und im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung | (§ 2 k)), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2 l)), |
| Daten-Rechtsschutz | (§ 2 m)). |

Im Daten-Rechtsschutz sind der private Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten ausgeschlossen.

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.
- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter/Leasingnehmer
- eines Kraftfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Wenn wir im Verkehrsbereich einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
 - Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod beendet, gewähren wir auch nach der Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben. Dies gilt für Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Ihre Nutzungseigenschaft (zum Beispiel: als Mieter, Eigentümer oder Vermieter) und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein bezeichnet sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

- (3) Selbst genutzte private Wohneinheiten

Abweichend von § 29 Absatz 1 bezieht sich der Versicherungsschutz bei Versicherung Ihres gemieteten oder im Eigentum befindlichen selbst bewohnten Objekts auch auf alle im Inland gelegenen selbst genutzten privaten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile und der im privaten Bereich mitversicherten Personen nach § 15 Absatz 2. Insoweit erweitert sich auch der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten auf alle selbst genutzten, privaten Wohneinheiten im Inland.

- (4) Gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch Berufsaufgabe oder Tod besteht der Versicherungsschutz für Sie oder Ihre Erben innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages fort. Dies gilt für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein bezeichneten gewerblich genutzten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil stehen.

2.2 Klauseln zu den ARB 2019 der Continentale

§ 1 Standardklauseln, die ohne besondere Vereinbarung gelten

A. Serviceleistungen

Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir das Service-Angebot aufrecht erhalten.

Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln oder ergänzen. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

(1) ConFoma (Forderungsmanagement)

Die Serviceleistung ConFoma ist gesondert entgeltpflichtig. Wir vermitteln Ihnen bei dieser Serviceleistung ein professionelles Forderungsmanagement. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

(2) Telefonische Rechtsberatung

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen. Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns mit dem Versicherungsschein zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen.

Für die Serviceleistung „Telefonische Rechtsberatung“ von unabhängigen Rechtsanwälten fallen Telefongebühren an, die vom Anrufenden zu übernehmen sind. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des Telekommunikationsanbieters.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(3) Erweiterte telefonische Rechtsberatung (Dokumentenprüfung)

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie zusätzlich zur telefonischen Rechtsberatung die Möglichkeit eine überschaubare Anzahl von fallbezogenen Dokumenten (max. 8 Seiten, zum Beispiel eines Pkw Kaufvertrages oder Wohnraummietvertrages) überprüfen zu lassen.

Die erweiterte telefonische Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- a) Es werden nur Dokumente geprüft, die in deutscher Sprache abgefasst sind und auf die deutsches Recht Anwendung findet.
- b) Eine Dokumentenprüfung wird **nicht** angeboten bei Rechtsfragen bezüglich:
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen,
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderungen eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

(4) Online-Rechtsberatung und Formularservice

Haben Sie bei uns Versicherungsschutz nach den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB und ist eine Leistungsart des § 2 ARB betroffen? Dann haben Sie auch die Möglichkeit der Online-Rechtsberatung. Darüber hinaus haben Sie Zugriff auf eine Vielzahl von Musterformularen und Vertragsvorlagen.

Die Online-Rechtsberatung können Sie unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- deutsches Recht findet Anwendung,
- Sie sind für den betroffenen Lebensbereich bei uns versichert und
- es ist keine unter Absatz 3 b) dieser Serviceleistungen ausgeschlossene Rechtsfrage betroffen.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

B. Für Verträge gemäß §§ 23, 25, 26, 27 und 28 ARB gilt im privaten Bereich zusätzlich Folgendes:

Freizeitboote

Sie haben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der ausschließlichen Selbstnutzung eines Freizeitbootes im privaten Bereich.

Soweit kein Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter/Leasingnehmer

eines Kraftfahrzeuges zu Wasser besteht, gilt dies im Rahmen einer privaten Nutzung nicht.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

Geringfügige Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten

(1) Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft).

Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) ARB darf nicht ausgeschlossen sein.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i)), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j)). |

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6 bis 17 und 20 ARB entsprechend.

§ 2 Klausel, die nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein gilt

Ergänzung zu § 28 Absatz 3 ARB

Vertrags-Rechtsschutz für Heilpraktiker und medizinische Heilberufe

Der Versicherungsschutz nach § 28 Absatz 3 ARB kann um die Leistungsart von § 2 d) ARB (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert werden:

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht **kein** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen,
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Gemeinschaftspartnern untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften jeder Art, auch nach deren Beendigung,
- d) aus Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000 EUR. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 28 ARB eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 ARB vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

3. Sonderbedingungen XXL (diese haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind)

3.1 Sonderbedingungen für Verkehrs- und Fahrer-Rechtsschutz sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (XXL)

Der Versicherungsschutz der §§ 21, 22, 29 ARB kann wie folgt erweitert werden:

§ 1 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung von § 21 Absatz 4, § 22 Absatz 3 und § 29 Absatz 2 ARB:

Steuer-Rechtsschutz

Der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung von § 21 Absatz 4 und § 22 Absatz 3 ARB:

Sozial-Rechtsschutz

Der Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

(3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 6 bis 17 und 20 ARB für die Leistungserweiterungen entsprechend.

§ 2 Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr und ändert sich Ihr Risiko oder das Risiko einer mitversicherten Person, indem

- a) ein weiteres gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (zum Beispiel Erwerb einer Eigentumswohnung, die vermietet wird) oder
- b) ein Versicherter eine gemäß unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: Sie heiraten),

können Sie von uns verlangen, dass wir den Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos (Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person) anpassen.

Versicherungsschutz besteht mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung.

Ausnahme:

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Sonderbedingungen.

Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.

In diesem Fall können Sie nur noch die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages mit Wirkung für die Zukunft verlangen.

Hierbei gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB entsprechend.

Dies gilt auch dann, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines Ihren Widerruf in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) erklären.

Die Leistungsausschlüsse des § 3 ARB bleiben unberührt.

§ 3 Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Sonderbedingungen für Verkehrs- und Fahrer-Rechtsschutz sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (XXL) und Klauseln für Neuverträge von uns geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag.

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungsmerk.

3.2 Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)

Der Versicherungsschutz für den privaten Bereich der §§ 23, 25, 26, 27 und 28 ARB kann wie folgt erweitert werden:

§ 1 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung von § 23 Absatz 3, § 25 Absatz 3, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 ARB:

Steuer-Rechtsschutz

Der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Sozial-Rechtsschutz

Der Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) ARB) wird im privaten Bereich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen erweitert. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten des § 2 b), c), e) oder h) ARB enthalten ist.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

In folgenden Verfahren haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- die das Asyl- und Ausländerrecht zum Gegenstand haben sowie des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe),
- im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention (finanzielle Hilfe ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder private Unternehmen geleistet werden),
- die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme dienen (zum Beispiel: Umweltrecht),
- über die Vergabe von Tageseinrichtungsplätzen oder Plätzen in Kindertagespflegestellen,
- in Verfahren über die Vergabe von mehr als einem Studienplatz pro Laufzeit des Rechtsschutzvertrages.

In einem Verfahren über die Vergabe eines Studienplatzes bezieht sich der Versicherungsschutz auf **ein** verwaltungsrechtliches Verfahren, das heißt, die gerichtliche Geltendmachung inklusive dem vorangehenden Vorverfahren während der Vertragsdauer Ihres Rechtsschutzvertrages nach § 8 ARB.

Die Kostenerstattung ist auf 5.000 EUR beschränkt.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von 24 Monaten.

Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) aa) ARB) wird wie folgt erweitert:

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung nach § 2 k) aa) ARB hinaus außergerichtlich tätig, übernehmen wir im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären bis maximal 500 EUR (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz) pro Versicherungsfall.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht

Der Versicherungsschutz wird in Abweichung zu § 3 Absatz 2 d) ARB auf eine Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen einer Urheberrechtsverletzung im Internet erhalten haben, erweitert. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz

Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB) wird auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen – einer versicherten Person, in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer – im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung erweitert.

Abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 500 EUR pro Versicherungsjahr.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 2 b) ARB ausgeschlossen sein.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Der Abzug einer im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung entfällt.

- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 6 bis 17 und 20 ARB für die Leistungserweiterungen entsprechend.

§ 2 Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten, beruflichen (nicht selbstständigen) und ehrenamtlichen Bereich

A. Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß der §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen für

- Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden oder wenn
- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

B. Versicherte Personen

(1) Sie haben Versicherungsschutz für

- Ihren privaten Bereich,
- Ihre berufliche (nicht selbstständige) und
- Ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind im privaten Bereich und in Ausübung beruflicher (nicht selbstständiger) oder ehrenamtlicher Tätigkeiten:

a) Ihr Lebenspartner.

Als mitversicherte Lebenspartner gelten:

- Ihr Ehepartner oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nicht ehelicher/nicht eingetragener sonstiger Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen/nicht eingetragenen sonstigen Lebenspartners setzt voraus, dass

- dieser im Versicherungsschein genannt ist,
- unverheiratet ist,
- nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles laut Melderegister eine häusliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er oder als Single mit Kind/ern versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für den Ehepartner bzw. eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner.

b) Ihre minderjährigen Kinder,

c) Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme:

Sie sind laut Versicherungsschein als Single ohne Kind/er versichert. In diesem Fall besteht **kein** Versicherungsschutz für Kinder.

d) eine volljährige verwandte Einzelperson im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehr-Rechtsschutzes (§ 26 ARB), bei Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft, ausdrücklicher Vereinbarung und namentlicher Benennung im Versicherungsschein (§ 15 Absatz 4 ARB).

C. Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes

aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),

bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß Buchstabe D. h)) dieser Sonderbedingungen).

In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.

b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).

- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht,
- e) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

D. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz:

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll oder im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit steht,
- h) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

E. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen Sie,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.

F. Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht gemäß Buchstabe D. dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:

- a) Verfahrenskosten:

die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB,

- b) Rechtsanwaltskosten:

die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes

- aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies umfasst auch die Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, wenn diese dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

- bb) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für aa) und bb) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für

aaa) Sie und gemäß Buchstabe B. Absatz 2 a) und d) dieser Sonderbedingungen mitversicherten Lebenspartner und mitversicherten volljährigen verwandten Einzelperson

- in der Hauptverhandlung bis zum 3fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und
- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 5fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) alle übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

cc) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Dies gilt für Sie und Ihren gemäß Buchstabe B. Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen mitversicherten Lebenspartner sowie die mitversicherte volljährige verwandte Einzelperson (Buchstabe B. Absatz 2 d) dieser Sonderbedingungen) jedoch höchstens bis zu 2.000 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.000 EUR je versicherte Person.

dd) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens bis 2.000 EUR.

c) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens bis 2.000 EUR.

d) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 10.000 EUR für alle Gutachten.

e) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) **Wir sorgen**

a) in Bezug auf eine Strafkautions

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(3) **Wir tragen nicht**

a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten.

b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

G. Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, beträgt

- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß Buchstabe F. Absatz 1 dieser Sonderbedingungen: 300.000 EUR und
- für die Strafkautionsleistung gemäß Buchstabe F. Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen: 300.000 EUR,

dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus den Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL) auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus den dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

H. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

§ 3 Vorsorge-Rechtsschutz

- (1) Wenn Ihr Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr besteht und sich das zugrundeliegende Risiko von Ihnen oder einer mitversicherten Person ändert, indem
 - a) ein weiteres versicherbares Risiko nach unserem Tarif erstmalig neu hinzukommt (Beispiel: Erwerb einer Eigentumswohnung, die Sie vermieten)
 - oder
 - b) Sie oder eine mitversicherte Person eine nach unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnehmen
 - oder
 - c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: Sie heiraten),können Sie von uns verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, also Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person, angepasst wird.
- (2) Versicherungsschutz besteht mit dem tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung.
Ausnahme:
Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Sonderbedingungen.
- (3) Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.
In diesem Fall können Sie nur noch die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages mit Wirkung für die Zukunft verlangen.
Hierbei gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB entsprechend.
Dies gilt auch dann, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines einen Widerruf in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail oder Fax) erklären.
- (4) Die Leistungsausschlüsse des § 3 ARB bleiben unberührt.

§ 4 Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL) und Klauseln für Neuverträge von uns geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag.

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall.

Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungsmerk.

3.3 Sonderbedingungen für die Firmen-Rechtsschutzversicherung (XXL)

Der Versicherungsschutz der §§ 24 und 28 ARB kann wie folgt erweitert werden:

§ 1 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung von § 24 Absatz 2 und § 28 Absatz 3 ARB:

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Steuer-Rechtsschutz

Der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und der Steuer-Rechtsschutz erstrecken sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Gerichten (§ 2 e) ARB) sowie auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Sozial-Rechtsschutz

Der Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

- (2) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 1 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 6 bis 17 und 20 ARB für die Leistungserweiterungen entsprechend.

§ 2 Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen

- (1) Es besteht in Ergänzung von § 2 d) ARB Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und deren Einrichtungen stehen (Hilfgeschäfte).
- (2) Über die Ausschlüsse nach § 3 ARB hinaus haben Sie **keinen** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - a) Versicherungsverträgen,
 - b) dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
 - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon,

- d) Verträgen, die nicht bloße Hilfgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind, wie zum Beispiel Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen,
 - e) Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
- (3) Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.
- (4) Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB.
§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.
- (5) Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000 EUR.
Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.
- (6) Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 28 ARB oder Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 ARB eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 oder § 24 ARB vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

§ 3 Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Es besteht in Ergänzung von § 2 d) ARB Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die mit Ihrer nach § 24 oder § 28 ARB versicherten beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (2) Über die Ausschlüsse nach § 3 ARB hinaus haben Sie **keinen** Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
- a) Verträgen über Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
 - b) dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit uns.
- (3) Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.
- (4) Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB.
§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.
- (5) Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000 EUR.
Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.
- (6) Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausnahme:

Sie haben für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 28 ARB oder Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige gemäß § 24 ARB eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

In diesem Fall gilt die zu § 28 oder § 24 ARB vereinbarte höhere Selbstbeteiligung.

§ 4 Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL) - gilt nur für § 28 ARB

Für den privaten Bereich gelten zusätzlich die Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL).

§ 5 Vorsorge-Rechtsschutz

- (1) Wenn Ihr Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr besteht und sich das zugrundeliegende Risiko von Ihnen oder einer mitversicherten Person ändert, indem
- a) ein weiteres versicherbares Risiko nach unserem Tarif erstmalig neu hinzukommt
(Beispiel: Erwerb einer Eigentumswohnung, die Sie vermieten)
- oder
- b) Sie oder eine mitversicherte Person eine nach unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- oder
- c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: Sie heiraten),
- können Sie von uns verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, also Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person, angepasst wird.
- (2) Versicherungsschutz besteht mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung.

Ausnahme:

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Sonderbedingungen.

- (3) Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.

In diesem Fall können Sie nur noch die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages mit Wirkung für die Zukunft verlangen.

Hierbei gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB entsprechend.

Dies gilt auch dann, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines einen Widerruf in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail oder Fax) erklären.

- (4) Die Leistungsausschlüsse des § 3 ARB bleiben unberührt.

§ 6 Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Sonderbedingungen für die Firmen-Rechtsschutzversicherung (XXL) und Klauseln für Neuverträge von uns geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag.

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungswerk.

3.4 Sonderbedingungen für die Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (XXL)

Der Versicherungsschutz des § 27 ARB kann wie folgt erweitert werden:

§ 1 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung von § 27 Absatz 3 ARB:

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

In Erweiterung des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d) ARB ist die vorübergehende Vermietung von bis zu 20 Betten, zum Beispiel an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), mitversichert. Voraussetzung ist, dass jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Die Vermietung muss in einem Gebäude erfolgen, das zum versicherten landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Steuer-Rechtsschutz

Der Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Sozial-Rechtsschutz

Der Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) ARB) wird auf Ein-/Widerspruchsverfahren, die den Gerichtsverfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen, erweitert.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

Verwaltungs-Rechtsschutz in Cross-Compliance-Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten

Der Versicherungsschutz umfasst verwaltungsrechtliche Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten der ersten Instanz wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Sinne der EU-Verordnung (Cross-Compliance-Angelegenheiten).

Wird Ihnen ein vorsätzlicher Verstoß gegen Cross-Compliance-Richtlinien vorgeworfen, erhalten Sie zunächst so lange Versicherungsschutz, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie den Verstoß vorsätzlich begangen haben, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

Ausnahme:

Kein Versicherungsschutz besteht im Cross-Compliance-Rechtsschutz

- für als Vorsatz gewertete wiederholte fahrlässige Verstöße gegen Cross-Compliance-Richtlinien,
- für Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren,
- bei Kürzung der Direktzahlung wegen unvollständiger oder unrichtiger Beantragung.

Gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB besteht eine Wartezeit von drei Monaten.

(2) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 1 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3a, 4, 4a, 5, 6 bis 17 und 20 ARB für die Leistungserweiterungen entsprechend.

§ 2 Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL)

Für den privaten Bereich gelten zusätzlich die Sonderbedingungen für die Privat-Rechtsschutzversicherung (XXL).

§ 3 Vorsorge-Rechtsschutz

(1) Wenn Ihr Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr besteht und sich das zugrundeliegende Risiko von Ihnen oder einer mitversicherten Person ändert, indem

- a) ein weiteres versicherbares Risiko nach unserem Tarif erstmalig neu hinzukommt
(Beispiel: Erwerb einer Eigentumswohnung, die Sie vermieten)

oder

- b) Sie oder eine mitversicherte Person eine nach unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

oder

- c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: Sie heiraten), können Sie von uns verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, also Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person, angepasst wird.

(2) Versicherungsschutz besteht mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung.

Ausnahme:

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Sonderbedingungen.

(3) Sie müssen uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Zeigen Sie uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.

In diesem Fall können Sie nur noch die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages mit Wirkung für die Zukunft verlangen.

Hierbei gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 4 a) ARB entsprechend.

Dies gilt auch dann, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines einen Widerruf in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail oder Fax) erklären.

(4) Die Leistungsausschlüsse des § 3 ARB bleiben unberührt.

§ 4 Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Sonderbedingungen für die Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (XXL) und Klauseln für Neuverträge von uns geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag.

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungsmerk.

3.5 Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2019 der Continentale)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß der §§ 1, 3, 4, 6 bis 17, 20 ARB sowie den nachfolgenden Bestimmungen

- für Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie
- in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren,

wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- gegen Versicherte ermittelt wird,
- Versicherte beschuldigt oder
- als Zeugen vernommen werden

oder wenn

- standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren

gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit – zum Beispiel Löhne oder Gehälter – oder Einkünfte aus Renten sind).

Mitversichert sind weitere Inhaber und gesetzliche Vertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(2) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben und bei einem anderen Versicherer kein Versicherungsschutz besteht, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf den folgenden Personenkreis:

- sämtliche dauerhaft oder zeitweise von Ihnen beschäftigte Personen und freie Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie,
- Mitarbeiter von Fremdfirmen (auch Zeitarbeitskräfte), soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für Sie begehen oder begangen haben sollen,
- für Betriebsärzte gilt der Versicherungsschutz auch dann, soweit sie erste Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes durchführen.

(3) Soweit Sie der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf ausgeschiedene Personen, die nicht mehr für Sie tätig sind. Dies gilt für Versicherungsfälle die sich aus der früheren Tätigkeit der ausgeschiedenen Personen für Sie ergeben.

(4) Ändert sich Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn Sie uns die Änderung Ihrer Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen und wir dem Übergang des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von vierzehn Tagen widersprechen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Einganges der Anzeige bei uns. § 11 ARB bleibt unberührt.

§ 3 Umfang der Versicherung

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind),
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (§ 15 Absatz 3 ARB).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat oder, wenn Ihnen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, mindestens eine Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (gemäß § 4 g) dieser Sonderbedingungen).

In diesem Fall müssen Sie uns die Kosten zurückerstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Verfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Architekten).
- d) Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
für die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei Ihrer Vernehmung oder der einer versicherten Person vor Behörden oder Gerichten als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht,
- e) Firmenstellungnahme
die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden,
- f) Beistand im Verwaltungsrecht
für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind),
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,
- c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechtes (Beispiel: illegale Preisabsprachen) sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
- d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige aufgelöst wird,
- e) für im Zusammenhang mit einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) über das Strafverfahren hinausgehende Kosten,
- f) für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Beispiel: sexuelle Nötigung),
- g) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

Als Versicherungsfall gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die im Folgenden aufgelisteten Kosten, soweit diese zum beschriebenen Versicherungsumfang gehören und nicht nach § 4 dieser Sonderbedingungen ausgeschlossen sind:
 - a) Verfahrenskosten:
die Ihnen auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.
 - b) Rechtsanwaltskosten:
die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB.

Abweichend von § 5 ARB tragen wir anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt.

Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzliche vorgesehene Vergütung, erstatten wir die angemessene Vergütung, höchstens jedoch bis zu den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Dabei prüfen wir die Angemessenheit der Honorarvereinbarungen und der anwaltlichen Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung und der anwaltlichen Beratung berufen wir uns nicht, wenn wir vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zugestimmt haben.

c) Wir tragen die Kosten in der nachgenannten Höhe für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

aa) Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens, jedoch höchstens bis zu 3.000 EUR.

bb) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich der Kosten für die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

cc) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Wir tragen die Kosten der anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Für bb) und cc) gilt:

Wir erstatten die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstgebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei

aaa) Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern

- in der Hauptverhandlung bis zum 4fachen der gesetzlichen Höchstgebühren und
- in Ermittlungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung bis zum 8fachen der gesetzlichen Höchstgebühren,

bbb) allen übrigen Versicherten bis zum 2fachen der gesetzlichen Höchstgebühren.

dd) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Bei Selbstständigen, Inhabern und gesetzlichen Vertretern übernehmen wir die Kosten bis 2.500 EUR; bei allen übrigen Versicherten bis 1.200 EUR je versicherte Person.

ee) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Wir tragen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten, jedoch höchstens 3.000 EUR.

d) Ihre Reisekosten

Ihre Reisekosten gemäß § 5 Absatz 1 f) ARB für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat, jedoch höchstens 3.000 EUR.

e) Sachverständigenkosten

die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; jedoch höchstens bis zum 2fachen der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Vergütung, limitiert auf 15.000 EUR für alle Gutachten.

f) Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) Wir sorgen

a) in Bezug auf eine Strafkautions

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautions sind neben dem Beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren,

b) in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

- (3) Wir tragen **nicht**
- a) die über die ausgewiesenen Gebühren und Höchstentschädigungen hinausgehenden Kosten,
 - b) die für jeden Versicherungsfall vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 7 Versicherungssumme und Strafkautionsleistung

- (1) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart beträgt
- die Versicherungssumme für Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen 300.000 EUR und
 - für die Strafkautionsleistung gemäß § 6 Absatz 2 a) dieser Sonderbedingungen 100.000 EUR,
- dies gilt auch, wenn Ihnen aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen aus den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2019 der Continentale) auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes oder ein Anspruch auf Strafkautionsleistung aus dem dem Vertrag zugrunde liegenden ARB zustehen.
- (2) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (3) Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 8 Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von § 6 Absatz 1 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

3.6 Sonderbedingungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung (ConCeptus)

§ 1 Umfang der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung

- (1) Sofern für das versicherte Risiko noch bei dem im Antrag angegebenen Vorversicherer Versicherungsschutz besteht, geht dieser dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiarität).
- (2) Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der Vorversicherung hinaus, besteht dafür Versicherungsschutz gemäß den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019 der Continentale), Sonderbedingungen, Klauseln und Vereinbarungen als
- Summen-Differenzdeckung, sofern die Versicherungssummen des Vorversicherers nicht ausreichen, und als
 - Konditionen-Differenzdeckung, wenn der Versicherungsumfang des Vorversicherers geringer ist.
- (3) Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang sowie Versicherungssummen begrenzt.

§ 2 Versicherungsfall

- (1) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie diesen unverzüglich anzeigen und Ihre vertraglichen Ansprüche geltend machen. Die Anzeige muss gegenüber allen beteiligten Versicherern erfolgen.
- (2) Der Regulierungsschriftwechsel ist uns vorzulegen, wenn die Vorversicherung die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Aus diesem Schriftwechsel muss ersichtlich sein, wie sich die Regulierungsentscheidung der Vorversicherung zusammensetzt. Sofern die Versicherungsleistung nicht dem Versicherungsfall oder der von Ihnen geltend gemachten Höhe entspricht, muss ersichtlich sein, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht, wenn

- (1) bei der Vorversicherung keine Ansprüche aus dem dortigen Versicherungsvertrag geltend gemacht werden,
- (2) die Vorversicherung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist, den Schaden ganz oder teilweise ablehnt. Ein geschlossener Vergleich zwischen den Vertragspartnern ist einer Tei ablehnung gleichzusetzen. Erfolgt eine Kürzung der Entschädigungsleistung durch die Vorversicherung, wird auch die Leistung dieses Vertrages im gleichen Verhältnis gekürzt,
- (3) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund einer Vertragsstörung bei der Vorversicherung (zum Beispiel: Nichtzahlung der Beiträge) kein Versicherungsschutz besteht,
- (4) Sie die vorzeitige Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt haben.

Für § 3 Absatz 3 und Absatz 4 dieser Sonderbedingungen gilt:

Der subsidiäre Versicherungsschutz dieses Vertrages besteht auch dann, wenn Sie in den genannten Fällen den Nachweis erbringen, in welchem Umfang der Vorversicherer bei bestehendem Versicherungsschutz eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung der Vorversicherung wird bei der Ermittlung der Leistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

§ 4 Selbstbeteiligung

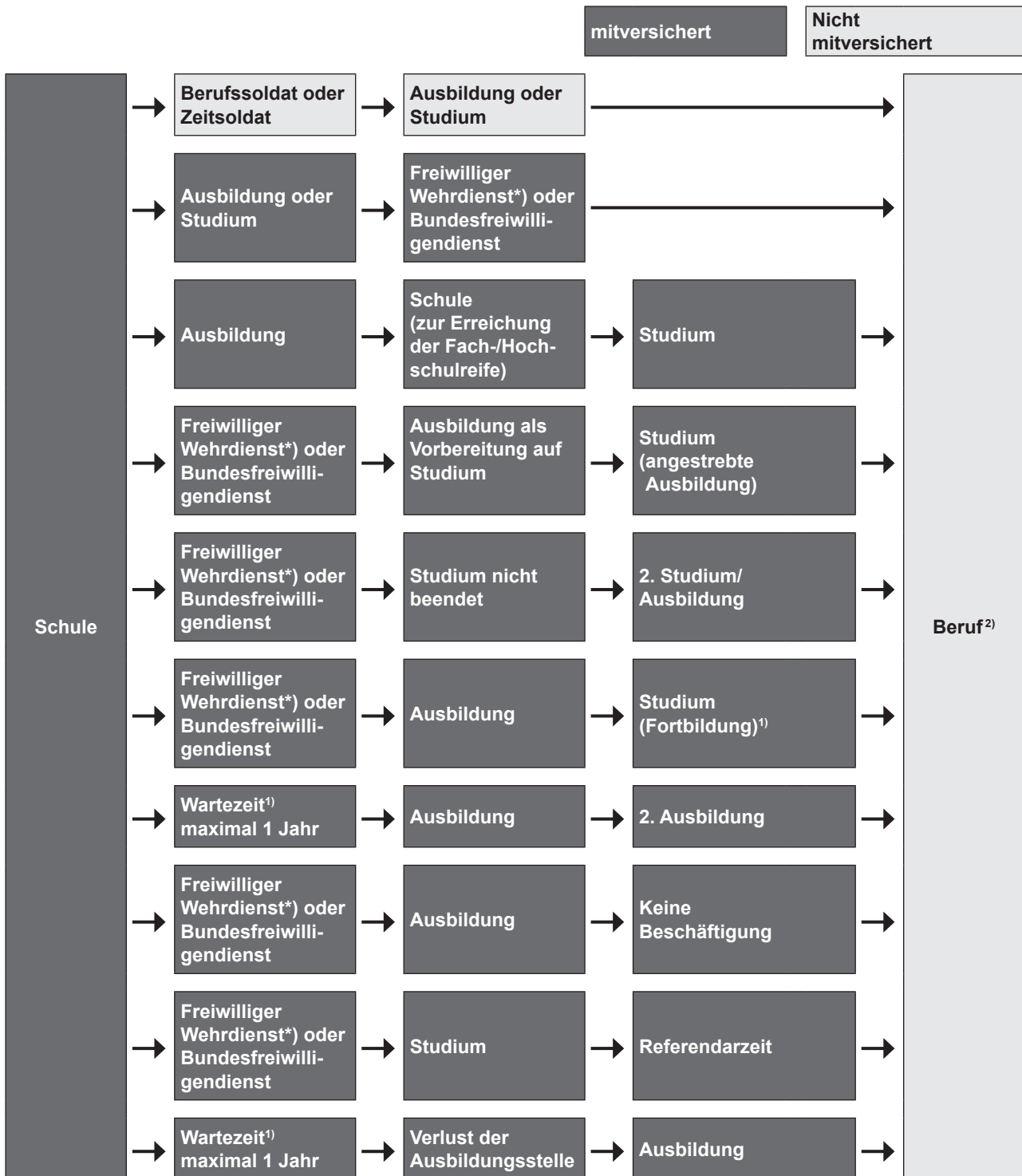
Eine zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung ist immer in Abzug zu bringen, es sei denn, dass bei der Vorversicherung eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

§ 5 Dauer der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung, Beitrag

- (1) Die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung ist für die im Antrag angegebene Dauer, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn geschlossen.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung endet die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung und der zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz und Beitrag gilt dann ohne Einschränkung.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung vor dem vereinbarten Ablauf erloschen (Beispiel: Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung vor dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt), müssen Sie uns dieses unverzüglich – innerhalb von 14 Tagen – anzeigen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

Den vollständigen Beitrag müssen Sie ab dem Eintritt der Risikoänderung an uns entrichten. Wenn keine unverzügliche Anzeige durch Sie erfolgt, ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige an uns zu entrichten.

4. Hinweise zur Mitversicherung von Kindern in der Rechtsschutzversicherung der Eltern



*) einschließlich des freiwilligen sozialen Jahres

¹⁾ Eine Aushilfstätigkeit bzw. ein Aushilfsjob innerhalb der Wartezeit schadet der Mitversicherung nicht.

²⁾ Die Mitversicherung der volljährigen Kinder endet zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten (zum Beispiel: Übergang in ein festes Anstellungsverhältnis nach Abschluss der Berufsausbildung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit).

Besonderer Hinweis zur Heirat/Lebenspartnerschaft:

Heiratet das volljährige Kind endet die Mitversicherung in der Rechtsschutzversicherung der Eltern mit dem Zeitpunkt der Heirat.

5. Information zur Rechtsschutzversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nr. 1-5)

1. Identität des Versicherers

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedstaat der EU

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

Continentale Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Stefan Andersch, Alf N. Schlegel,
Falko Struve
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäftes in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6-11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
 - Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019 der Continentale) und je nach Vereinbarung die Sonderbedingungen zu den ARB 2019 der Continentale und Klauseln zu den ARB 2019 der Continentale.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
 - Im Versicherungsfall erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen (§ 5 ARB der Continentale).
 - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach §§ 2 und 3 ARB der Continentale (versicherte Leistungsarten und nicht versicherte Rechtsangelegenheiten) sowie nach § 5 ARB der Continentale (versicherte Kosten).
 - Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist (§ 4 ARB der Continentale).
 - Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben (§ 5 Absatz 2 a) ARB der Continentale)

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtbeitrag in EUR gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung, zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt

Informationen zum Vertrag (Nr. 12-18)

12. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach den in Nr. 9 Absatz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Zahlung veranlasst wurde. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

13. Widerrufsrecht

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Antrag zu entnehmen.

14. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) ist dem Antrag zu entnehmen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

15. Beendigung des Vertrages

Unter den nachfolgenden Paragrafen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (**ARB 2019 der Continentale**) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- § 8 Absatz 2 Dauer und Ende des Vertrages (Stillschweigende Verlängerung)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)
- § 8 Absatz 3 Dauer und Ende des Vertrages (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)
- § 9 B. Absatz 2 und 3 Erster Beitrag (Leistungsfreiheit und Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)
- § 9 C. Absatz 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)
- § 10 Absatz 11 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung (Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer)
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall (Kündigungsrecht)
- § 17 Absatz 5 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie unter § 20 ARB 2019 der Continentale.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19-20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Wir haben uns verpflichtet an, diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 EUR.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 EUR ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend.

Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

6. Datenschutzhinweise

A. Informationen der Continentale Sachversicherung AG

1. Allgemeines

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Sachversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Sachversicherung AG | Ruhrallee 92 | 44139 Dortmund

Telefon: 0231 919-0 | E-Mail: info@continentale.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@continentale.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.continentale.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Sachversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) i. V. m. Artikel 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes a.G. und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie unseren vollständigen Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie jeweils aktuell unseren vollständigen Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsfalldaten an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de).

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an Auskunfteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunfteien können dem Informationsblatt der infoscore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> entnommen werden.

4.9 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtungen der Informationen.

Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (zum Beispiel zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und

sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (zum Beispiel verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit

Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211 / 38424-0

Postfach 20 04 44

Telefax: 0211 / 38424-10

40102 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Information sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

B. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Artikels 14 DS-GVO

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit.f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die informa HIS GmbH stellt den Versicherungsunternehmen die im HIS gespeicherten Informationen nur dann zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran haben und die Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (zum Beispiel Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies zum Beispiel Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. zum Beispiel Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Für die Meldung von Daten an das HIS ist darüber hinaus die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig, über die Sie informiert worden sind.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) des Fahrzeuges. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheines oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (zum Beispiel Kopie des Grundbuchauszuges oder Kaufvertrages).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

